



# Urlaub in Finnland

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung



## Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres – und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann – z.B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie der Versicherungsschutz Ihrer Krankenkasse auch nach Finnland begleitet. Sie können dort – soweit erforderlich – Sachleistungen (z.B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach finnischem Recht in Anspruch nehmen. Hierfür haben Sie als Anspruchsnachweis eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine provisorische Ersatzbescheinigung erhalten.

Bitte beachten Sie im Erkrankungsfall folgende Hinweise:

### Ärztliche Behandlung

Wenn Sie ärztliche oder zahnärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an das nächstgelegene kommunale Gesundheitszentrum (Terveyskeskus/Hälsovårdscentral). Legen Sie dort bitte immer sowohl Ihren Anspruchsnachweis als auch einen Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis) vor.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich an einen frei praktizierenden Arzt bzw. Zahnarzt zu wenden. In diesen Fällen müssen Sie die Kosten aber zunächst vollständig selbst bezahlen (siehe Abschnitt „Kostenerstattung“).

### Medikamente

Stellt der Arzt fest, dass Sie Medikamente benötigen, wird er Ihnen ein Rezept ausstellen. Dieses können Sie in einer Apotheke einlösen. Die Medikamente müs-

sen Sie zunächst selbst bezahlen (siehe Abschnitt „Kostenerstattung“).

### Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend erscheint, dass stationäre Behandlung im Krankenhaus erforderlich wird, erhalten Sie vom Arzt einen Einweisungsschein. In sehr dringenden Fällen können Sie sich aber auch direkt an ein Krankenhaus wenden.

Wenn Sie in ein öffentliches Krankenhaus aufgenommen werden, legen Sie dort bitte Ihren Anspruchsnachweis und Ihren Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis) vor.

Bei Aufnahme in ein privates Krankenhaus müssen Sie die Kosten zunächst vollständig selbst bezahlen.

### Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie ärztliche bzw. zahnärztliche Behandlung in einem Gesundheitszentrum oder Krankenhausbehandlung in Anspruch nehmen, fallen im Allgemeinen folgende Zuzahlungen/Gebühren an:



## Wichtiger Hinweis

Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z. B. Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, in Finnland übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch private Leistungserbringer o. Ä. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Ärztliche Behandlung im Gesundheitszentrum	- 13,70 EUR bis 27,40 EUR - ggf. Extra-Gebühr von bis zu 15 Euro für Behandlungen außerhalb der regulären Sprechstunde
Zahnärztliche Behandlung im Gesundheitszentrum	- Zuzahlungshöhe abhängig von der Art der Behandlung, max. 80 EUR - Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen keine Zuzahlung entrichten
Fahrkosten	- Zuzahlung in Höhe von 9,25 EUR je einfache Fahrt
Krankenhausbehandlung	- ambulante Behandlung <ul style="list-style-type: none"><li>• 27,40 EUR für allgemeine Behandlungen</li><li>• 89,90 EUR für ambulante Operationen</li></ul> - stationäre Behandlung in der allgemeinen Pflegeklasse <ul style="list-style-type: none"><li>• 32,50 EUR pro Tag</li><li>• Personen unter 18 Jahren haben diese Zuzahlung für max. 7 Tage pro Kalenderjahr zu entrichten</li></ul>

Von Ihnen geleistete Zuzahlungen/Gebühren sind nicht erstattungsfähig.

Bitte bewahren Sie die Quittungen über Zuzahlungen für eventuelle Nachfragen Ihrer Krankenkasse auf.

### Kostenerstattung

a) Durch Geschäftsstelle der finnischen Sozialversicherungsanstalt

Die Geschäftsstellen der finnischen Sozialversicherungsanstalt (Kansaneläkelaitoksen toimisto KELA bzw. Folkpensionsanstaltens byrå FPA) sind zuständig für die Erstattung verauslagter Kosten. Bitte legen Sie dort innerhalb von sechs Monaten Ihren Anspruchs-

nachweis und die quitierten Rechnungen vor. Auf der Rückseite der Arztrechnung befindet sich ein Erstattungsantrag, den Sie ausfüllen sollten.

In jedem Fall müssen Ihre Heimatanschrift und Informationen zu Ihrer Bankverbindung (Name und Anschrift der Bank, Bankleitzahl, Kontonummer sowie die im internationalen Zahlungsverkehr erforderliche IBAN- und BIC-Kennung) eingetragen werden. Des Weiteren ist der Antrag mit dem Tagesdatum und Ihrer Unterschrift zu versehen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen mit der Post an die lokal zuständige KELA- bzw. FPA-Geschäftsstelle zu senden. In diesem Fall fügen Sie den quitierten Behandlungsbelegen bitte eine Kopie Ihres

Anspruchsnachweises bei. Die Anschrift der zuständigen Geschäftsstelle können Sie dem örtlichen Telefonbuch entnehmen.

Nach finnischem Recht können folgende Kosten erstattet werden:

Leistung	Kostenerstattung
Ärztliche Behandlung durch frei praktizierenden Arzt (privat ärztliche Behandlung)	bis zu einer festgesetzten Höchstgrenze 60%ige Kostenerstattung
Ärztliche Behandlung durch private Gesundheitszentren	- Eigenanteil 13,46 EUR - bis zu einer festgesetzten Höchstgrenze 75%ige Erstattung der darüber hinausgehenden Kosten
Zahnärztliche Behandlung durch frei praktizierenden Arzt (privat zahnärztliche Behandlung)	- bis zu einer festgelegten Höchstgrenze 60%ige Kostenerstattung - keine Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit zahnprothetischen Leistungen
Medikamente	Bei Anträgen auf Kostenerstattung für Medikamente fügen Sie bitte dem Erstattungsantrag das zweite Blatt des Rezeptvordrucks bei.  - in der Regel 42%ige Kostenerstattung  für bestimmte Medikamente bei besonders schwerwiegenden oder chronischen Erkrankungen gilt:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• zunächst 3 EUR Eigenanteil und</li> <li>• 72 bis 100 % der verbleibenden Kosten werden erstattet</li> </ul> keine Kostenerstattung für Medikamente, die von der Versorgung ausgeschlossen sind oder für die keine ärztliche Verordnung ausgestellt worden ist

Von den Ärzten erbrachte Privatleistungen sowie in Rechnung gestellte Beträge, die die jeweiligen Vertragsätze übersteigen, müssen Sie in voller Höhe selbst tragen. Diese Kosten werden Ihnen ggf. nur von einer Auslandsreise-Krankenversicherung erstattet.

#### b) Durch die deutsche Krankenkasse

Wenn Sie eine Kostenerstattung in Finnland nicht (mehr) beantragen konnten, wenden Sie sich bitte mit den quittierten Rechnungen, aus denen die erbrachten Leistungen genau hervorgehen, an Ihre Krankenkasse. Diese wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

#### **Arbeitsunfähigkeit**

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosengeldes oder Krankengeld kommt auch in Betracht, wenn in Finnland Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Hierzu sind jedoch unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

Melden Sie Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit schnellstmöglich (z.B. telefonisch oder per Telefax) den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie Ihre Urlaubsanschrift.

Bitten Sie den behandelnden Arzt, Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auszustellen.

Die Bescheinigung haben Sie innerhalb einer Woche nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an Ihre deutsche Krankenkasse zu senden (ggf. per Fax). Hierfür steht Ihnen auf der letzten Seite ein Anschreiben zur Verfügung.

Auch Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit auf schnellstem Wege durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

Bei einer Arbeitsunfähigkeit, die nicht länger als drei Tage dauert, kann es hilfreich sein, dem behandelnden Arzt Folgendes mitteilen:

„Sairausajan palkan tai sairauspäivärahan saamiseksi on Saksan Liittotasavallion oikeuden mukaan - toisin kuin Suomen oikeuden mukaan - lääkärintodistus tarpeen myös enintään kolme päivää kestävässä työkyvyttömyystapauksissa. Sen vuoksi pyydän. Teitä antamaan minulle todistuksen myös toteamastanne työkyvyttömyydestä, joka ei ylitä kolmea päivää.“

(Übersetzung:

„Für den Anspruch auf Entgeltfortzahlung bzw. Krankengeld nach deutschem Recht ist - anders als nach finnischem Recht - auch bei einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit bis zu drei Tagen eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich. Deshalb bitte ich Sie, mir auch über die von Ihnen festgestellte Arbeitsunfähigkeit, deren Dauer drei Tage nicht überschreitet, eine Bescheinigung auszustellen.“)

Wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage andauert, erhalten Sie vom behandelnden Arzt ein „Ärztliches Gutachten A“.

Ihre deutsche Krankenkasse kann einen finnischen Träger beauftragen, eine Begutachtung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vornehmen zu lassen. Nehmen Sie einen von dort festgesetzten Termin für eine Kontrolluntersuchung unbedingt wahr. Dieser Termin kann kurz-

---

fristig angesetzt werden. Das Ergebnis wird auch Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Urlaub in Finnland

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

## Impressum


### **GKV-Spitzenverband**

Deutsche Verbindungsstelle  
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)  
Pennefeldsweg 12 c  
53177 Bonn  
Tel: +49 228 9530-0  
Fax: +49 228 9530-600  
E-Mail: [post@dvka.de](mailto:post@dvka.de)  
Internet: [www.dvka.de](http://www.dvka.de)

Stand: 05/2011

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z.B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: [www.fotolia.com/Monkey Business](http://www.fotolia.com/Monkey Business)  
Bildnachweis Finnische Landschaft: [www.fotolia.com/p!xel 66](http://www.fotolia.com/p!xel 66)



-----  
Name, Vorname

-----  
Straße, Hausnummer

-----  
PLZ, Ort

-----  
Krankenversicherungsnummer in Deutschland

Bitte die Anschrift Ihrer Krankenkasse eintragen.

### Arbeitsunfähigkeit während eines Aufenthalts in Finnland

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die von meinem behandelnden Arzt in Finnland ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Ich werde voraussichtlich am ..... wieder nach Deutschland zurückkehren.

Während meines Aufenthalts bin ich unter folgender Adresse und Telefonnummer erreichbar:

-----  
Straße, Hausnummer

-----  
PLZ, Ort

+-----  
Telefonnummer

+49-----  
deutsche Mobil-Nummer

Name des behandelnden Arztes: -----

Mit freundlichen Grüßen

-----  
Datum, Unterschrift